

Ostermiething, 12.05.2023
Sachbearbeiter: GL Blüml Franz
Tel+43 (0)664/5053452

WASSERGEBUHRENORDNUNG

mit der die Wassergebührenordnung der Wassergenossenschaft Ostermiething vom 14.07.2008 idF v. 25.07.2012, 27.06.2018, 13.08.2020 und 09.07.2021 wie folgt abgeändert wird.

Aufgrund des § 10 Ziff. 10 der Genossenschaftssatzungen der Wassergenossenschaft Ostermiething idG wird laut Beschluss der Genossenschaftsvollversammlung vom 12.05.2023 im Einvernehmen mit dem Amt der ÖÖ. Landesregierung, Abt. Wasserrecht und dem Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde verordnet, und zwar:

Artikel I

§ 9 Abs 2 hat zu lauten:

Der Wasserbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt.
Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter € 1,50.

§ 10 (Wasserzähler) hat zu lauten:

Zur teilweisen finanziellen Abdeckung der gesetzlich vorgeschriebenen Eichung der Wasserzähler alle fünf Jahre und der damit verbundenen Kosten wird eine Wasserzählermiete je nach maximaler Durchflussmenge des Wasserzählers pro Monat verrechnet und zwar

NG 3 - 5 m ³	Tarif 1	€ 2,05
NG bis 10 m ³	Tarif 2	€ 3,41
NG bis 20 m ³	Tarif 3	€ 3,96
NG über 20 m ³	Tarif 2	€ 8,06

§ 12

Umsatzsteuer

Alle vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Artikel II

Die Rechtswirksamkeit der geänderten Bestimmungen der § 9 Abs.2 und 10 treten ab 01. Juli 2023 in Kraft.

Der Obmann:

Graf Richard